

Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität

vom 12. Juli 2016

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe d des Organisationsreglements des Nationalen Forschungsrats erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Kommission für wissenschaftliche Integrität und Plagiatskontrollgruppe

¹ Für Verfahren, Kontrollen und Fragen im Bereich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestehen im SNF die Kommission für wissenschaftliche Integrität und die Plagiatskontrollgruppe.

² Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist das vom Forschungsrat eingesetzte Fachgremium für die Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten.

³ Die Plagiatskontrollgruppe der Geschäftsstelle ist die von der Direktion eingesetzte Fachgruppe für die Plagiatskontrolle in den beim SNF eingereichten Gesuchen sowie für die Koordination von diesbezüglichen Fachfragen. Sie untersteht der Aufsicht und den Weisungen des für die Forschungsförderung zuständigen Direktionsmitglieds. In der Kommission (Art. 3 und 4) handeln die Mitglieder der Plagiatskontrollgruppe weisungsungebunden.

⁴ Die beiden Gremien beraten bei Bedarf den SNF in Fragen der wissenschaftlichen Integrität.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich dieses Reglements

¹ Die Kommission für wissenschaftliche Integrität (nachstehend: die Kommission) ist zuständig für Fragen der wissenschaftlichen Integrität und namentlich für das Verfahren nach dem Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten des SNF¹.

² Dieses Reglement legt ihre Organisation und Zuständigkeiten fest und enthält die Bestimmungen zur Plagiatskontrollgruppe des SNF.

Art. 3 Kommission für wissenschaftliche Integrität und Plagiatskontrollgruppe, Zusammensetzung

¹ Die Kommission für wissenschaftliche Integrität setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidentin bzw. Präsident;
- b. je eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Abteilungen und Fachausschüsse des Forschungsrats;

¹ Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Research Integrity Reglement, RI-Reglement) vom 12.7.2016

c. Mitglieder der Plagiatskontrollgruppe der Geschäftsstelle.

² Die Plagiatskontrollgruppe der Geschäftsstelle setzt sich aus 8 Mitarbeitenden der Geschäftsstelle zusammen, die aus dem Zuständigkeitsbereich der vier Abteilungen und drei Fachausschüsse des Forschungsrats sowie aus dem Rechtsdienst stammen. Die Direktion kann bei Bedarf 2-4 weitere Mitarbeitende in die Plagiatskontrollgruppe delegieren. Für das Mitglied aus dem Rechtsdienst ist eine ständige Stellvertretung zu bezeichnen.

Art. 4 Kommission für wissenschaftliche Integrität, Zusammensetzung Fallbehandlung

¹ Die Kommission tagt und entscheidet für die Behandlung der Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF in folgender Viererbesetzung:

- a. Präsidentin bzw. Präsident;
- b. Delegierte bzw. Delegierter der betroffenen Abteilung oder des Fachausschusses des Forschungsrats;
- c. ein Mitglied der Plagiatskontrollgruppe der Geschäftsstelle; in der Regel das Mitglied aus dem Bereich der zuständigen Abteilung bzw. des zuständigen Fachausschusses;
- d. das Mitglied des Rechtsdienstes in der Plagiatskontrollgruppe bzw. sein/e Stellvertreter/in.

² Bei Fällen, die nicht eindeutig einer Abteilung oder einem Fachausschuss zugeordnet werden können, wirken diejenigen Delegierten und Mitglieder der Plagiatskontrollgruppe in der Kommission mit, welche thematisch oder organisatorisch den engsten Bezug zur betreffenden Sache haben.

³ Ist eine Delegierte oder ein Delegierter nach Absatz 1 Buchstabe b verhindert oder im Ausstand, bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident aus dem Kreis der Delegierten das für das betreffende Verfahren mitwirkende Mitglied. Der/die Präsident/in wird im Verhinderungsfall und bei Ausstand durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 5 Konstituierung Kommission für wissenschaftliche Integrität

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird vom Präsidium des Forschungsrats auf Vorschlag der Kommission gewählt. Diese achtet bei ihren Vorschlägen auf die Kompetenzen und Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität. Die Mitglieder des Forschungsratspräsidiums sind nicht wählbar.

² Die Abteilungen und Fachausschüsse des Forschungsrats delegieren je ein Mitglied in die Kommission.

³ Die Mitglieder der Kommission wählen aus dem Kreis der Delegierten nach Artikel 4 Buchstabe b eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

⁴ Im Übrigen organisiert sich die Kommission selber.

Art. 6 Konstituierung Plagiatskontrollgruppe

¹ Die Plagiatskontrollgruppe wird von einem durch die Direktion bezeichneten Mitglied geleitet.

² Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Abteilungsleitenden ernannt.

³ Im Übrigen organisiert sich die Plagiatskontrollgruppe selber.

Art. 7 Amtszeiten

¹ Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten der Kommission beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für höchstens 4 Jahre ist möglich.

² Die Amtszeit der Delegierten stimmt mit derjenigen in der betreffenden Abteilung bzw. im betreffenden Fachausschuss des Forschungsrats überein.

³ Die Mitglieder der Plagiatskontrollgruppe können der Kommission maximal 4 Jahre angehören.

Art. 8 Sitzungen der Kommission für wissenschaftliche Integrität

¹ Die Kommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

² In der Zusammensetzung für die Fallbehandlung (Art. 4) führt die Kommission Sitzungen nach Bedarf durch. Sie sorgt für eine speditive Geschäftsbehandlung und Wahrung der Vertraulichkeit.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern die Dringlichkeit dies erfordert und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 9 Allgemeine Aufgaben der Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission in der Zusammensetzung nach Artikel 3 hat die folgenden Aufgaben:

- a. Beratung von Organisations- und Verfahrensfragen sowie von grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität;
- b. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen und Standards wissenschaftlicher Integrität;
- c. Periodische Berichterstattung an das Präsidium des Forschungsrats über die Tätigkeit der Kommission und der Plagiatskontrollgruppe.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen der Kommission für wissenschaftliche Integrität in der Fallbehandlung (Art. 4)

¹ Die Kommission in der Zusammensetzung nach Artikel 4 behandelt die Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Einwerbung oder Verwendung von Beiträgen des SNF. Sie hat dabei namentlich folgende Aufgaben:

- a. Feststellung des Sachverhalts bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten;
- b. Würdigung des Sachverhalts und verbindliche Feststellung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt;
- c. Bericht an das Präsidium des Forschungsrats, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, verbunden mit einer Empfehlung betreffend Sanktionierung und Mitteilung des Entscheides an Dritte;
- d. Einstellung des Verfahrens, wenn kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt;
- e. Beizug interner oder externer Fachpersonen.

² Die Mitglieder der Kommission nehmen ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahr.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentin bzw. des Präsidenten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Entscheid, ob ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und eine Untersuchung zu eröffnen ist;
- b. Entscheid, ob die Durchführung einer Untersuchung aufgeschoben werden soll, bis die Resultate der Untersuchung der betroffenen Institution vorliegen;
- c. Entscheid, ob trotz eines Verdachts auf die Durchführung eines eigenen Verfahrens zu verzichten ist, wenn die betreffende Forschungsinstitution ein spezifisches Verfahren durchführt bzw. durchgeführt hat;
- d. Entscheid, ob die Kommission auf die Durchführung einer eigenen Untersuchung verzichtet und sich hinsichtlich der Feststellung des Sachverhalts auf die Untersuchungsergebnisse der betroffenen Institution abstützt;
- e. Einberufung der Kommission für die Fallbehandlung und Leitung der Sitzungen;
- f. Verfahrensleitung in der Untersuchung einschliesslich der Anordnung von mündlichen Anhörungen bei Bedarf;
- g. Vertretung der Kommission innerhalb des SNF, namentlich gegenüber dem Präsidium des Forschungsrats;
- h. Vertretung der Kommission gegen aussen in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Forschungsrats sowie der Direktion;
- i. Durchführung von mindestens einer Sitzung der Kommission (in der Zusammensetzung nach Art. 3) pro Jahr;
- j. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen und Standards wissenschaftlicher Integrität.

² Für die Entscheide gemäss Buchstaben a - d kann die Präsidentin bzw. der Präsident bei Bedarf diejenigen Personen konsultieren, welche für die Untersuchung in der Kommission mitwirken würden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b-d).

Art. 12 Aufgaben der Plagiatskontrollgruppe

¹ Die Hauptaufgabe der Plagiatskontrollgruppe ist die regelmässige Kontrolle der beim SNF eingegangenen Gesuche auf das Vorliegen eines Plagiats hin. Die Plagiatskontrollgruppe

- a. prüft die eingegangenen Gesuche stichprobenweise oder auf Hinweis von Drittpersonen hin;
- b. behandelt und entscheidet die Bagatellfälle im Sinne von Abs. 2 und 3; und
- c. erarbeitet oder vervollständigt die Standards und die Verfahren zur Plagiatserkennung.

² Bagatellfälle bei Plagiaten liegen vor, wenn

- a. nur wenige Quellenangaben fehlen;
- b. die Menge des nicht zitierten Textes im Verhältnis zum Gesamttext gering ist; oder
- c. der Inhalt des nicht zitierten Texts Allgemeines oder den Forschungsstand betrifft.

³ Bagatellfälle bei Falschangaben in der Publikationsliste liegen vor, wenn in der Publikationsliste nur wenige und unbedeutende Falschangaben vorliegen.

⁴ Die Plagiatskontrollgruppe sorgt abteilungsübergreifend für die Koordination der Plagiatskontrollen und die einheitliche Handhabung der Plagiatserkennungssoftware sowie für die Entwicklung der Standards und der Verfahren in Plagiatsfragen.

⁵ Soweit Aufgaben und Zuständigkeiten der Plagiatskontrollgruppe nicht im vorliegenden Reglement geregelt sind, gelten die Vorschriften der Direktion.

Art. 13 Information der Abteilungen und Fachausschüsse

¹ Sobald eine Untersuchung betreffend wissenschaftliches Fehlverhalten eröffnet worden ist, werden informiert:

- a. die Präsidentin bzw. der Präsident der betroffenen Abteilung oder des betroffenen Fachausschusses des Forschungsrats und
- b. die bzw. der Abteilungsleitenden der Geschäftsstelle.

² Diese Information ist vertraulich zu behandeln. Unter Wahrung der Anonymität kann sie für geeignete Massnahmen der Sensibilisierung und Prävention im Bereich der wissenschaftlichen Integrität verwendet werden.

Art. 14 Sekretariat

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität wird durch ein administratives Sekretariat der Geschäftsstelle unterstützt.

Art. 15 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft.

² Es ersetzt das Organisationsreglement für die Kommission für wissenschaftliche Integrität vom 17. September 2013.